

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 62 i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro	
			auf nunmehr Euro verän- dert.	
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge		2.023.496	98.515.150	96.491.654
der Gesamtbetrag der Aufwendun- gen		180.000	99.229.575	99.049.575
und der Saldo (Jahresergebnis)		1.843.496	- 714.425	- 2.557.921
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätig- keit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		2.892.356	96.836.088	93.943.732
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		180.000	94.705.720	94.525.720
und einem Saldo von		2.712.356	+ 2.130.368	- 581.988
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			8.661.177	8.661.177
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			41.803.963	41.803.963
und einem Saldo von			- 33.142.786	- 33.142.786
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			0	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			2.595.321	2.595.321
und einem Saldo von			2.595.321	2.595.321
d) und dem Saldo des Finanzhaus- halts von		2.711.726	- 33.581.339	- 36.293.065

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2011 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird nicht verändert.
- (2) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird nicht verändert.
- (3) Der Steuersatz (Hebesatz) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) wird nicht geändert.
- (4) Der Steuersatz (Hebesatz) für Gewerbebetriebe wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ebersberg, den 16.05.2011

(Siegel)

Gottlieb Fauth
Landrat